

**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**  
Bereich Technik und Organisation



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 12. Juli 2013  
Bearbeiter/in: Herr Dr. Reinke  
Telefon: +49 33203 356-31  
Telefax: +49 33203 356-49

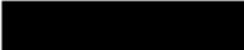
Geschäftszeichen: Rei/002/13/496

(bei Antworten schreiben bitte angeben)

nur per E-Mail

**Antrag auf Akteneinsicht in die Akte 089/12/003**

- Ihre E-Mail vom 1. Juli 2013

Sehr geehrter 

für Ihren o.g. Antrag auf Akteneinsicht danken wir. Gegenstand der von Ihnen benannten Akte 089/12/003 sind Vorgänge der Beschaffung, Wartung und Pflege von Hard- und Software für die Geschäftstätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA). Die Akteninhalte beziehen sich auf die Verwaltungstätigkeit unserer Behörde. Insofern ist nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet und eine Akteneinsicht grundsätzlich möglich. Im Ergebnis einer ersten Sichtung der Akte teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Akteninhalte

Die benannte Akte enthält insgesamt 144 Einzeldokumente, die zum größten Teil mehrseitig sind. Der Gesamtumfang der Akte wird auf ca. 500 Seiten geschätzt.

In der Akte ist unsere Kommunikation mit insgesamt 24 Unternehmen und 2 Stellen der Landesverwaltung Brandenburg dokumentiert, die im Jahr 2012 als Anbieter, Lieferanten oder Dienstleister bei der Beschaffung, Wartung und Pflege von Hard- und Software für unsere Behörde auftraten. Die Unterlagen enthalten an sehr vielen Stellen konkrete Vertragsinhalte

und Preisangebote, Rechnungen, detaillierte Produkt- und Modellbezeichnungen, Versionsnummern, Lizenznummern, Passwörter und Beschreibungen zur Inbetriebnahme oder zur Aktualisierung lizensierter Produkte – z.T. über nicht öffentlich bekannte Internetzugänge. Weiterhin enthält die Akte einige wenige Dokumente mit Produktankündigungen, Werbe-E-Mails u.ä.

#### Bewertung der Akteninhalte und Verfahren zur Gewährung der Akteneinsicht

Die genannten Inhalte sind überwiegend Unternehmensdaten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG. In solche Daten kann gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 AIG Akteneinsicht gewährt werden, wenn das jeweilige Unternehmen der Offenbarung der Informationen zustimmt. Im Übrigen kann bereits die Information, dass ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung mit unserer Behörde unterhält, ein nach AIG schützenswertes Datum sein, wenn das Unternehmen dies so sieht.

Wir bieten Ihnen an, die betroffenen Unternehmen anzuschreiben und um deren Zustimmung zur Einsicht in die betreffenden Akteninhalte zu bitten. Hierzu ist es erforderlich, anhand der Akte für jedes Unternehmen zu prüfen, ob es 2012 ein- oder mehrmals Kontakt mit unserer Behörde hatte und welche Unternehmensdaten konkret von der Akteneinsicht betroffen wären. Das Unternehmen kann dann seine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen erteilen oder verweigern, jeweils insgesamt für alle betreffenden Informationen oder jeweils nur für einzelne Informationen (z.B. Vertrag - ja, Preis - nein). Die Erteilung der Einsicht in die Akte durch unsere Behörde hat die Entscheidung des Unternehmens zu berücksichtigen: Daten, die danach nicht herausgegeben werden dürfen, sind von uns durch Schwärzung unkenntlich zu machen.

Selbst wenn die angeschriebenen Unternehmen aus ihrer Sicht mit der Weitergabe der in unserer Akte vorhandenen Informationen im Rahmen der Akteneinsicht einverstanden wären, würden wir aus eigenem Interesse eine Unkenntlichmachung bestimmter Informationen prüfen. Dabei geht es insbesondere um in der Akte enthaltene Daten, die für die IT-Sicherheit relevant sind, wie Passwörter, Serien- und Lizenznummern, detaillierte Modellbezeichnungen u.ä. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG soll eine Akteneinsicht abgelehnt werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde erheblich beeinträchtigt würde. Wir sehen erhebliche Risiken, die durch die Bekanntgabe von Daten der genannten Arten entstehen können, würden Ihnen jedoch gem. § 6 Abs. 1 AIG Gelegenheit geben, Ihr Offenbarungsinteresse bezüglich dieser Daten detailliert darzulegen. Im Anschluss wäre eine Abwägung unserer und Ihrer Interessen vorzunehmen und über die Einsicht in die genannten Daten zu entscheiden.

Auch für diejenigen Dokumente der Akte mit Unternehmensdaten, die nicht § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG unterfallen (z.B. Werbe-Mails, Produktankündigungen u.ä.), wäre das Unternehmen gem. § 6 Abs. 3 AIG zunächst anzuhören. Wenn es mit der Offenbarung seiner Geschäfts-

beziehung zu unserer Behörde einverstanden ist, können wir Ihnen die entsprechenden Dokumente herausgeben. Allerdings handelt es sich bei den in Rede stehenden Inhalten um öffentlich verfügbare Informationen, die Sie als Antragsteller sich in zumutbarer Weise aus (dann von uns benannten) allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Ihr Antrag auf Akteneinsicht in diese Dokumente wäre deshalb nach § 6 Abs. 4 AIG abzulehnen.

### Zu erwartende Kosten

Gem. § 10 Abs. 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für deren Höhe ist die Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG (AIGGebO) maßgeblich. Bezüglich der Gebühren gehen wir davon aus, dass der erste Schritt zur Bearbeitung Ihres Akteneinsichtsbegehrens, nämlich das Sichten der Unterlagen in der Akte durch uns, die Identifikation der betroffenen Unternehmen und die Extraktion der jeweiligen Unternehmensdaten sowie das Anschreiben der Unternehmen mit der Bitte um Zustimmung zu einer möglichen Offenbarung der Daten bereits mit einem umfangreichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Hierfür würden wir Ihnen voraussichtlich eine Gebühr von 100 bis 500 EUR in Rechnung stellen (Ziffer 1.2.2 der Anlage zur AIGGebO). Unsere Auslagen würden wir von Ihnen gem. Ziffer 3 der Anlage zur AIGGebO zurück verlangen.

Sollten die von uns angeschriebenen Unternehmen ganz oder teilweise der Weitergabe der Unternehmensdaten im Rahmen der Akteneinsicht zustimmen, würden wir im zweiten Schritt prüfen, in wie weit durch die Offenbarung unsere eigenen Interessen beeinträchtigt werden würden, eine Abwägung mit Ihrem Offenbarungsinteresse durchführen und ggf. Schwärzungen vornehmen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand ist zurzeit noch nicht konkret abschätzbar. Die Ihnen entstehenden Gesamtkosten für beide Schritte werden jedoch voraussichtlich den o.g. Rahmen von 500 EUR nicht übersteigen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie unter diesen Voraussetzungen, insbesondere vor dem Hintergrund der für Sie möglicherweise entstehenden Kosten, an ihrem Antrag auf Akteneinsicht festhalten, Ihr Informationsinteresse näher konkretisieren oder den Antrag zurückziehen möchten. Wir bitten weiter um Übersendung Ihrer postalischen Anschrift, um Ihnen einen Bescheid über die ggf. teilweise Ablehnung Ihres Antrags und die entstandenen Kosten zusenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Reinke